



## Pressemitteilung

Pressestelle

Telefon: 03501 515-1110 E-Mail: [enrico.albrecht@landratsamt-pirna.de](mailto:enrico.albrecht@landratsamt-pirna.de)  
Telefax: 03501 515-81110 [pressestelle@landratsamt-pirna.de](mailto:pressestelle@landratsamt-pirna.de)  
Funk: 0151 11348804 Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

**Datum:** 25.03.2020  
**Nr.:** 100

### **Ergänzende Hinweise im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge „Reiserückkehrer“ für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Das Landratsamt weist nochmals darauf hin, dass sich Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben, gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises vom 12.03.2020 (Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten) **unverzüglich** (das heißt - ohne schuldhaftes Zögern) nach Rückkehr beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge melden müssen. Durch das Team „Rückkehrer“ wird eine Erfassung für das Gesundheitsamt vorgenommen.

Für diese Personen gilt grundsätzlich eine 14-tägige Quarantäne. Ein entsprechender Bescheid bzw. eine dementsprechende Bescheinigung wird schnellstmöglich den Betroffenen durch das Landratsamt ausgestellt. Diese werden auf dem Postweg bzw. per Kurier zugestellt.

Personen die durch das Gesundheitsamt des Landkreises unter Quarantäne gestellt wurden, haben gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Entschädigung. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Nähere Informationen zur Erstattung finden Sie auf den Seiten der Landesdirektion Sachsen:  
[https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854)

Das Landratsamt weist darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung gegen die durch den Landkreis erlassene Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls auch eine Straftat darstellen kann und entsprechend verfolgt wird.

Nach Möglichkeit nutzen Sie zur Meldung das auf der Internetseite des Landratsamtes bereitstehende Online-Formular: [www.landratsamt-pirna.de/coronavirus.html](http://www.landratsamt-pirna.de/coronavirus.html)

Melden Sie sich bitte beim Rückkehrer-Telefon unter: **03501-515-2366** und **03501-515-2377**. Dies gilt auch für Fragen bzw. wenn Symptome auftreten. Dies steht Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Beobachten Sie auch weiterhin die aktuellen Hinweise und Erklärungen des Robert-Koch-Instituts auf der Internetseite:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

## **Internationale Risikogebiete**

Die internationalen Risikogebiete wurden zuletzt aktualisiert am 25.3.2020 um 15:50 Uhr.

Die Provinz Hubei in China wurde entfernt, hinzugekommen sind in Spanien die Regionen Navarra, La Rioja und País Vasco sowie in der Schweiz die Kantone Tessin, Waadt und Genf.

**Ägypten:** ganzes Land

**Frankreich:** Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

**Iran:** ganzes Land

**Italien:** ganzes Land

**Österreich:** Bundesland Tirol

**Schweiz:** Kantone Tessin, Waadt und Genf

**Spanien:** Regionen Madrid, Navarra, La Rioja und País Vasco

**Südkorea:** Daegue und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

**USA:** Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York